



Benutzungsordnung der Grillplätze der Gemeinde Emstal



Benutzungsordnung der Grillplätze der Gemeinde Emstal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung Emstal in ihrer Sitzung am 05.09.1985 und der Ausschuß für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Fremdenverkehr in seiner Sitzung am 14.10.1985, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung der Gemeinde Bad Emstal zur Einführung des Euro vom 06.12.2001, die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Grillplätze der Gemeinde Emstal befinden sich in den Ortsteilen Sand und Riede. Sie stehen vorrangig Einwohnern und Gästen der Gemeinde zur Verfügung.

§ 2

Die Erlaubnis zur Benutzung der Grillplätze ist rechtzeitig vorher bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Dabei sind eine verantwortliche Person zu benennen und die ungefähre Anzahl der Teilnehmer anzugeben.

§ 3

(1) Die Einrichtungen der Grillplätze sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haften die Benutzer. Nach jeder Veranstaltung sind die Grillplätze sorgsam zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(2) Abfälle sind vom Benutzer nach der Veranstaltung auf eigene Kosten abzutransportieren und ordnungsgemäß zu beseitigen (Hausmüll zuführen).

§ 4

(1) Die Benutzung der Grillplätze ist längstens bis 01.00 Uhr des folgenden Tages gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.



(2) Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen angezündet werden. Auf dem Grillplatz in Riede ist ein Lagerfeuer nicht gestattet. Den Anordnungen der von der Gemeinde Emstal beauftragten Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Die Benutzer haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. über Jugendschutz, Sperrzeit, Lärmschutz) eingehalten werden.

(4) Die Benutzungserlaubnis entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen einzuholen.

(5) Auf den Grillplätzen ist das Zelten nicht gestattet. Die Gemeindeverwaltung kann die Errichtung eines Zeltes als Wetterschutz genehmigen.

(6) Die an den Grillplatz in Riede angrenzenden Grundstücke befinden sich in Privatbesitz und dürfen nicht betreten werden.

§ 5

(1) Die Benutzung der Grillplätze ist kostenfrei.

(2) Alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Kosten tragen die Benutzer.

(3) Für die Beseitigung von Abfällen können kostenpflichtig Müllsäcke bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

(4) Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, müssen für die Reinigung einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro entrichten. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann von den Benutzern einen Betrag in Höhe von bis zu 50,00 Euro als Kautions für eventuelle Kosten, denen Verstöße gegen die Benutzungsordnung zugrundeliegen, erheben.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Im übrigen behält sich die Gemeinde Emstal vor, die verantwortliche Person zum Ersatz für entstandene Schäden heranzuziehen.

Emstal, den 11.12.1985

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Emstal